

# Elbeblatt.

## Amtsblatt für die Königlichen Gerichtsämter und Stadträthe zu Miesa und Strehla.

**N<sup>o</sup> 20.**      **Dienstag, den 18. Mai**      **1858.**

### Verordnung

die Uebernahme eines Präklusivtermins für die Gültigkeit der ältern auf Grund der Gesetze vom 16. April 1840, 9. September 1843, 18. Juni 1846 und 23. November 1848 emittirten Cassenbilletts betr.;  
vom 6. Mai 1858.

In weiterer Ausführung der Vorschriften §. 13 des Gesetzes vom 6. September 1855 (Seite 527 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1855) wird, wegen gänzlicher Einziehung und Vernichtung der ältern auf Grund der Gesetze vom 16. April 1840, 9. September 1843, 18. Juni 1846 und 23. November 1848 emittirten Cassenbilletts, für deren Umtausch gegen neue Cassenbilletts von der Creation vom Jahre 1855 durch die Verordnung vom 26. Januar 1857 (Seite 25 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1857) bereits eine 12monatliche mit dem 30. Juni gegenwärtigen Jahres zu Ende gehende Frist nachgelassen worden, hiermit folgendes verordnet:

§. 1. Der Umtausch der vorgedachten ältern, sämmtlich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 16. April 1840 creirten Cassenbilletts, bei der Finanz-Hauptcasse in Dresden und bei dem Hauptsteueramte Leipzig, bleibt nach Ablauf jener 12monatlichen Frist, lediglich noch bis mit dem  
**30. September 1858 Nachmittags 5 Uhr**

gestattet.  
Von diesem Zeitpunkte ab sind alle bis dahin nicht umgetauschten derartigen Cassenbilletts als gänzlich werthlos zu betrachten und es kann weder eine nachträgliche Umtauschung derselben, noch die Verurufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dagegen stattfinden.

§. 2. Die Herausgeber der in §. 21 des Gesetzes vom 14. März 1851 bezeichneten Zeitschriften haben die gegenwärtige Verordnung auch durch ihre Blätter zu veröffentlichen.  
Dresden, am 6. Mai 1858.

Finanz-Ministerium.  
Behr.

Geuder.

### Vom Landtage.

Dresden, den 7. Mai.  
Am 30. April berieth die 1. Kammer zunächst über den Gesetzentwurf wegen einiger Abänderungen und Ergänzungen bei der Gewerbe- und Personalsteuer. Wir haben darüber bereits bei Gelegenheit der Verathung in der 2. Kammer in Nr. 13 d. Jahrg. ausführlich berichtet, und enthalten uns daher einer Wiederholung um so mehr als die diesseitigen Beschlüsse im Wesentlichen mit denen der 2. Kammer zusammenstimmen. Nur bei §. 1 wurde eine etwas veränderte Fassung beibehalten, namentlich wurden die Zusätze beigefügt: „Den Kaufleuten sind die Handelsagenten und Handelscommissionäre beizuzählen, so daß diese aus den Tarif A. des Gesetzes vom 24. Decbr. 1845 für die 10. Unterabtheilung sub. III wegzufallen haben, und: „Sparrassen und Leibanstalten bleiben in so weit von der Besteuerung befreit, als nachweislich die Ueberschüsse derselben zu milden Zwecken, insbesondere auch zu Zwecken der Kirche und Schule verwendet werden.“ Hierauf wurde das kürzlich vermeldete Expropriationsgesetz wegen Anlegung einer Zweigbahn von den

Harthauer Braunkohlenwerken nach der Zittau-Reichenberger Eisenbahn ohne Debatte genehmigt. — Den Beschluß machte die Verathung über die Petition des Abg. Seyn aus Pöbla zc. um Abänderung der gesetzlichen Vorschriften bezüglich der Verpflichtung der Ortsrichter, gewisse Geldgefälle für die Geistlichen und Schullehrer einzunehmen. Die 2. Kammer hatte diesem Gesuche entsprechend an die Staatsregierung einen Antrag zu stellen beschlossen, nach dessen Schlussworten die unentgeltliche Receiptur jener Gefälle „den im §. 51 der Landgemeindeordnung geordneten Gemeindebehörden übertragen werden“ möge. Die 1. Kammer trat dem jenseitigen Beschlusse bei, unter Veränderung der angeführten Worte in: „und Bestimmung getroffen werde, daß die Einhebung in anderer geeigneter Weise für die Berechtigten erfolge.“ Auch wurde beschlossen, „die Staatsregierung zu ersuchen, die Befreiung von dergleichen Abgaben an Geistliche und Lehrer da, wo sie von den Berechtigten und Verpflichteten gewünscht wird, möglichst zu erleichtern.“ — In der Sitzung am 5. und 6. Mai begann die Kammer ihre Verathungen über die Advokatordnung

erhalten  
mächtigsten  
Baudaer  
Zusammen  
Bauda  
bst.  
l.  
ung von  
bei den  
st.  
et.  
stadt gele  
ld zu ver  
B und die  
urch  
lkel.  
Rai, ladet  
phtheuer.  
Ngr.  
5  
27 1/2  
10  
25 Ngr.  
28  
25  
12  
Ngr.  
28  
20  
12  
Bahnhoffstr.)